EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Rückblick auf die Sommersession 2021

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung **(public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71)**.

Stand 18.06.2021

Einleitung

In der Sommersession standen aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche folgende Geschäfte im Fokus:

Mit dem **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich** will der Bundesrat die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. Das Parlament hat entschieden, **dass schweizweit die Datenformate vereinheitlicht werden sollen**, was die Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen bildet (wobei die Nutzung der kantonalen Steuererklärungsformulare weiterhin ermöglicht wird). Damit wird dem Hauptanliegen der allianz-e-tax-schweiz Rechnung getragen, was EXPERTsuisse sehr freut. Der Nationalrat will die Kantone dazu verpflichten, neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten, was nun auch vom Ständerat unterstützt wird.

Sodann hat der Ständerat dem neuen **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses** zugestimmt. Mit griffigen Massnahmen soll verhindert werden, dass Schuldner (Unternehmen) das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so Gläubiger schädigen und andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren. EXPERTsuisse teilt das Anliegen, dass es unmittelbaren Handlungsbedarf zur Bekämpfung vom missbräuchlichen Konkursen gibt und begrüsst die im Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagenen Massnahmen als zeitnahe Aktionen, insb. auch die Ergänzung, dass das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden muss. Ergänzend wäre ein standardisierter, kantonsübergreifender Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Konkursämtern hilfreich. Als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen sind weitere Anpassungen im Bereich des Revisionsrechts sinnvoll, weshalb wir auf die Kommissionsmotion zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts begrüssen. Das Geschäft kommt voraussichtlich in der Herbstsession in den Nationalrat.

Leider wurde die Pa. Iv. Graber in der Sommersession nicht behandelt. Seit 2016 leiden insbesondere die Branchen der Wissensberufe unter einer Verschärfung des Vollzugs des Arbeitsgesetzes, da jahrzehntelang bewährte Arbeits- und Lebensformen nicht mehr möglich sind. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle **Modernisierung des Arbeitsrechts.** Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Die Covid-Situation mit einer grossen Anzahl von im Homeoffice Mitarbeitenden hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals deutlich aufgezeigt, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zügig eine zeitgemässe Lösung in Kraft zu setzen ist.

Der Bundesrat hat einen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung geschickt, woraufhin die WAK-S an ihrer Sitzung vom 27. Mai 2021 entschieden hat, zunächst das Ergebnis der Vernehmlassung abzuwarten und die Pa. Iv. zu sistieren.

Der **Verordnungsentwurf nimmt die Anliegen der Pa. Iv. Graber jedoch nicht auf und muss in wesentlichen Punkten korrigiert bzw. ergänzt werden**, damit EXPERTsuisse dem Verordnungsentwurf zustimmen kann. Vgl. dazu Ausführungen weiter hinten.

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Inhalt

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
09.503	Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen	Ständerat	Unterstützung
18.4194	Mo. Ständerat (Stöckli). Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators	Nationalrat	Ablehnung
19.043	Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz	Ständerat	Unterstützung
16.4017 17.3758ff	Weitere Vorstösse im Zusammenhang mit missbräuchlichen Konkursen	Ständerat	Ablehnung
19.4558 20.421ff	Diverse Vorstösse zur Pauschalbesteuerung	Ständerat	Ablehnung
20.051	Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz	Nationalrat	Unterstützung
20.079	Verrechnungssteuergesetz. Änderung (Too-big-to-fail-Instrumente)	Ständerat	Unterstützung
20.082	Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich. Bundesgesetz	Nationalrat	Unterstützung
20.085- 20.087	Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein, Malta und Zypern	Nationalrat	Unterstützung
20.436	Pa. Iv. WAK-SR. Einsetzung einer ständigen parlamentarischen OECD-Delegation	Ständerat	Unterstützung
21.3444	Mo. Caroni. Einheitssatz für die Mehrwertsteuer	Ständerat	Ablehnung
21.3456	Mo. RK-SR. Weiterentwicklung des Revisionsrechts	Ständerat	Unterstützung

II. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle	Ständerat	Unterstützung

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

09.503	Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa. Iv. soll der Bundesrat beauftragt werden, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen. Nach Ansicht der Initianten ist die Stempelsteuer ein gravierender Wettbewerbsnachteil für den eidgenössischen Finanzplatz und daher wird eine Abschaffung gefordert. Die Abschaffung der Stempelsteuer würde die Attraktivität des Finanzplatzes verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wachstum würde generiert, ins Ausland abgewanderte Geschäfte könnten in die Schweiz zurückgeholt und Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

STAND/ENTSCHEID: Die Anliegen basieren auf einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2009 und ist im Parlament umstritten. Im Januar 2020 hatte die WAK-N einen neuen Versuch gestartet und zwei Vorentwürfe zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf 1 sieht eine Abschaffung der Stempelsteuer vor; der Entwurf 2 sieht vor, die Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr abzuschaffen. Der Nationalrat hat mit einer hauchdünnen Mehrheit dem Eintreten zu Entwurf Nr. 1 zugstimmt. Überdies hat die WAK-N den Bundesrat eingeladen, zum Entwurf 2 Stellung zu beziehen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 diesen abgelehnt. Hingegen unterstützt der Bundesrat die Forderung, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Zudem will er im Rahmen der geplanten Verrechnungssteuerreform die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufheben. Mit Blick auf den umfassenden Entwurf 2 hat der Nationalrat entschieden, diesen bis zur Behandlung der Verrechnungssteuervorlage, voraussichtlich im Herbst 2021, zu sistieren. Der Ständerat ist in der Sommersession dem Nationalrat gefolgt, und hat am 2. Juni 2020 entschieden, die Emissionsabgabe abzuschaffen (Entwurf 1).

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid der Räte. Die Vorteile einer Reform und Abschaffung der Stempelsteuer sind evident und würden auch den Finanz- und Werkplatz Schweiz stärken. Insoweit unterstützen wir auch die von economiesuisse eingebrachten Empfehlungen. Die Position von economiesuisse umfasst insbesondere – in Abweichung zu den Entwürfen der WAK-N – die Forderung nach der Abschaffung der Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften und die sofortige Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungsprämien und zwar gebündelt in einer einzigen Gesetzesvorlage, welche gestaffelt umgesetzt werden kann. Damit werden die Interessen von allen betroffenen Gruppen ausgewogen berücksichtigt und

vereint in einem Gesamtpaket. In diesem Zusammenhang sei aber noch darauf hingewiesen, dass zur Stärkung des Standortes Schweiz es bedeutend wichtiger wäre, die Abschaffung der Verrechnungssteuer voranzutreiben.

18.4194	Mo. Ständerat (Stöckli). Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG Ausländische TO wurden bis Ende 2017 auf dem Verkauf von kombinierten Reiseleistungen von der Mehrwertsteuer gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG «befreit», während sie keine Vorsteuern auf den Vorleistungen abziehen durften. Anlässlich der letzten Reform des MWSTG wurde die Anwendung per 1. Januar 2018 geändert, indem ausländische TO aus dem Verkauf von kombinierten Reiseleistungen in der Schweiz ab dem ersten Franken im Inland subjektiv mehrwertsteuerpflichtig wurden, sofern ihr Weltumsatz mindestens CHF 100'000 pro Jahr beträgt. Es änderte sich somit nicht das materielle Mehrwertsteuerrecht, sondern nur die Auslegung, was unter Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG zu verstehen ist.

Mit der Motion soll das Bundesrecht dahingehend angepasst werden, dass ausländische TO wie bis anhin nur auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz, nicht auf dem gesamten, besteuert werden. Der Motionär befürchtet, dass sich die TO, die in der Schweiz einen kleinen Umsatz erzielen, aus der Schweiz zurückziehen und ihre Kunden in andere Länder lenken, was nachteilig wäre für den Tourismus in der Schweiz.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat die Motion angenommen. Nun muss der Bundesrat einen Gesetzesvorschlag zur Anpassung der MWST ausarbeiten.

VERBANDSPOSITION: In der Vernehmlassung zur nächsten Teilrevision des MWSTG vom Oktober 2020 sollte Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG als Reise- und nicht als Dienstleistung von Reisebüros gelten. Eine solche Regelung führte hingegen dazu, dass ausländische Reisebüros, die im Inland ausgeführte Reisen verkaufen, gegenüber inländischen Reisebüros bevorteilt werden, da nur inländische Reisebüros auf Inlandreisen MWST abrechnen müssten. Nach gängiger Interpretation müssten mit der vorgeschlagenen Regelung sämtliche Inlandreisen durch im Inland domizilierte Reisebüros mit dem Normalsatz von 7.7% MWST abgerechnet werden, wobei die entstandenen Vorsteuern in Abzug gebracht werden könnten. Auf ihrer Marge haben ausländische Reisebüros keinerlei Mehrwertsteuern abzurechnen, während dies die inländischen Reisebüros mit 7.7% MWST tun müssten. Weiter bestünde mit dem Teilrevisionsvorschlag der Vernehmlassung ein zusätzliches Umgehungspotential, indem ausländische Reisebüros z.B. mit dem Verkauf von Souvenirs im Inland für eine subjektive Mehrwertsteuerpflicht im Inland sorgen. Damit könnten sie grundsätzlich sämtliche Vorsteuern in Abzug bringen (d.h. sämtliche Vorsteuern auf inländischen Hotelbetten, Transporten, Verpflegung und Souveniereinkauf), ohne auf der inländischen Reise MWST abrechnen zu müssen. Um inländische Reisebüros nicht zu diskriminieren, empfahl EXPERTsuisse im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG nachdrücklich folgendes: Dienstleistungen von Reisebüros sowie Reiseleistungen sollen in einem neuen Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der MWST ausgenommen sein. Jedoch soll die Optionsmöglichkeit gemäss Art. 22 MWSTG (z.B. für Geschäftsreisen im Inland) zugelassen werden. Weiter soll Art. 29 Abs. 1 bis MWSTG

ergänzt werden, indem Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 MWSTG, welche im Ausland ausgeführt werden, explizit zusätzlich aufgenommen werden. Damit führen sämtliche Reisen, die im Ausland konsumiert werden, bei Reisebüros zu keinen Vorsteuerkorrekturen. Damit werden für in- und ausländische Reisebüros gleich lange Spiesse geschaffen, indem steuersystematisch keine inländischen Vorsteuern in Abzug gebracht werden können, soweit die Reiseleistung im Inland ausgeführt bzw. konsumiert und gleichzeitig nicht optiert wird.

Das Anliegen und die Zustimmung der Räte sind vom Grundsatz her nachvollziehbar. EXPERT-suisse hatte sich im Vorfeld allerdings für eine umfassende, systematische Änderung durch die Schaffung einer Mehrwertsteuerausnahme auf Reiseleistungen im Rahmen der anstehenden Teilrevision ausgesprochen.

19.043	Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

Die vorberatende Kommission (RK-S) hat letzten Herbst das Bundesamt für Justiz beauftragt, vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sind, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Inzwischen wurde der Bericht publiziert. Nachdem die RK-S Kenntnis genommen hat vom Bericht, hat sie ausführlich darüber diskutiert, ob es zweckmässig wäre, das Revisionsrecht grundlegend zu ändern - insbesondere die heute bestehende Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Sie hat beschlossen, in einem ersten Schritt die Detailberatung der bundesrätlichen Vorlage durchzuführen. Im Zentrum stehen verschiedene, strafrechtliche Massnahmen. Darüber hinaus werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Die Publizität des Handelsregisters soll erweitert werden: Neu soll die Öffentlichkeit nach den im Handelsregister eingetragenen Personen suchen können.
- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels (Verkauf der Anteile von faktisch liquidierten Unternehmen) soll kodifiziert werden.
- Die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-outs aus der Revisionspflicht soll abgeschafft werden. Zudem soll das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden.
- Die Bestimmung, welche öffentlich-rechtliche Forderungen von der Betreibung auf Konkurs ausschliesst, sollen gestrichen werden. Heute ist nur eine Betreibung auf Pfändung möglich.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat sich mit einer grossen Mehrheit für die Vorlage ausgesprochen. Nun ist der Nationalrat am Zug.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerats. Die vorgeschlagenen Massnahmen, um die Regeln zur Verhinderung von Konkurs-Missbräuchen zu verschärfen, sind wichtig. Mit der wiederkehrenden Verpflichtung, das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu anzumelden, kann sehr rasch die Einhaltung des Gesetzes auf einfache Weise sichergestellt werden. Ergänzend wäre ein standardisierter, kantonsübergreifender Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Konkursämtern hilfreich. Als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen sind weitere Anpassungen im Bereich des Revisionsrechts denkbar. Vgl. dazu Ausführung weiter unten zum Geschäft zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts (21.3456).

16.4017 17.3758ff	Weitere Vorstösse im Zusammenhang mit missbräuchlichen Konkursen	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Die Motionen 16.4017 (Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern), 17.3758 (Stopp den Kettenkonkursen. Handel mit überschuldeten Gesellschaften erschweren), 17.3759 (Ein Ende für die missbräuchlichen Konkurse. Den Meistern der organisierten Insolvenz das Handwerk legen) und 17.3760 (Unmittelbarer Haftungsanspruch gewöhnlicher Gläubiger gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen Schaden verursacht) fordern vom Bundesrat weitere spezifische Massnahmen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen, insb. Kettenkonkursen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motionen im Zusammenhang mit den missbräuchlichen Konkursen abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsste den Entscheid des Ständerats. Die Anliegen der erwähnten Motionen werden mit dem neuen Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses weitgehend abgedeckt. Einzelne Forderungen gehen teilweise sehr weit und sind daher abzulehnen. Dazu gehört. insb. ein pauschales Verbot für Verwaltungsräte von konkursiten Gesellschaften innerhalb eines Jahres wieder eine Funktion in einer Organstellung bei einer anderen Gesellschaft zu übernehmen. Nur ein kleiner Teil aller Konkurse sind missbräuchlich oder auf Organisationsmängel zurückzuführen.

19.4558 20.421ff	Diverse Vorstösse zur Pauschalbesteuerung	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Im Zusammenhang mit der Anwendung der Pauschalbesteuerung wurden verschiedene Vorstösse lanciert und von der WAK-S behandelt. Diese Vorstösse wollten Erleichterungen für Pauschalbesteuerte einführen (19.4558: Bewegliches Kapitalvermögen und Besteuerung nach dem Aufwand. Behebung eines Textfehlers; 20.421: Beschränkung der Pauschalbesteuerung auf nichterwerbstätige Personen beseitigen; 20.422: auch ausländische Personen, die mit Schweizer Bürgerinnen oder Bürgern verheiratet sind, sollen pauschalbesteuert werden können).

STAND/ENTSCHEID: Die WAK-S als vorberatende Kommission lehnt alle Vorstösse, die in diese Richtung gehen, ab. Zwei Vorstösse würden kaum mehr Steuersubstrat generieren und die Akzeptanz für eine Anpassung der heutigen Regelung der Pauschalbesteuerung wäre gering. Und beim dritten Vorstoss (19.4558) habe die Praxis diese Forderung bereits übernommen. Die Initiativen bzw. Vorstösse wurden inzwischen zurückgezogen. Die Forderungen sind somit vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse teilt die Meinung der vorberatenden Kommission, dass das geltende System in der Praxis funktioniert und gesellschaftlich akzeptiert ist. Somit besteht kein Grund, daran etwas zu ändern.

20.051	Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Vorlage die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde teilweise gefordert, Art. 71 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zu streichen, da dieser Artikel in der Praxis nie umgesetzt wurde und nicht umsetzbar sei. Um für Steuerbehörden, Steuerpflichtige und Steuerberater eine effiziente Lösung zu finden, hat sich die allianz e-tax schweiz (www.allianz-e-tax-schweiz.ch) vertieft mit dem berechtigten Anliegen von Art. 71 Abs. 3 StHG auseinandergesetzt und sich so in die öffentliche Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2020 als Erstrat über die Vorlage zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren im Steuerbereich abgestimmt und in drei Bereichen wichtige Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vorgenommen: 1. Es soll mit Rücksicht auf die KMU verhindert werden, dass der Bundesrat eigenmächtig «nur» das elektronische Verfahren (z. B. im Bereich der MWST oder der Stempelsteuer) vorschreiben kann. 2. Die Kantone sind nicht nur zu ermächtigen, sondern dazu zu verpflichten, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. 3. Für die Steuererklärung sollen – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – schweizweit einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden. Weiter sei Art. 71 Abs. 3 nicht zu streichen, sondern zu präzisieren.

In der Sommersession konnten nun die letzten Differenzen bereinigt und das neue Bundesgesetz verabschiedet werden. Der Ständerat sprach sich anlässlich der Wintersession dafür aus, dass der Bundesrat über den nötigen Handlungsspielraum verfügt, das elektronische Verfahren zu gegebener Zeit insbesondere in den Bereichen MwSt oder Stempelsteuer vorschreiben zu können. Er vertraute darauf, dass der Bundesrat zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Abhängigkeit von der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung von seiner Befugnis Gebrauch machen wird.

Der Ständerat hat sich mit der Forderung, die Vorgabe der Einheitlichkeit auf die Datenformate (ohne Formulare) zu begrenzen, durchgesetzt. Der Bundesrat soll die hierzu anzuwendenden Datenformate in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmen. Auf der anderen Seite ist der Ständerat dem Nationalrat gefolgt, die Kantone zur Einführung eines echten elektronischen Verfahrens zu verpflichten (und nicht bloss zu ermächtigen).

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die allianz e-tax schweiz begrüssen die Vorlage. Wichtig ist uns die Schaffung einer Regelung, um elektronische Prozesse und Verfahrensabläufe schweizweit zu vereinheitlichen und die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen, bevollmächtigten Beratern (Treuhänder, Steuerberater) und den Steuerbehörden zu unterstützen. Damit wird dem Hauptanliegen der allianz e-tax schweiz Rechnung getragen. Dass der Nationalrat die Kantone dazu verpflichten will, neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten, ist nachvollziehbar. EXPERTsuisse empfiehlt dem Ständerat, in der letzten Differenz dem Nationalrat zu folgen.

20.079	Verrechnungssteuergesetz. Änderung (Too-big-to-fail-Instrumente)	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Um die Finanzstabilität zu erhalten, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 beschlossen, die Zinsen von Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF) bis Ende 2026 von der Verrechnungssteuer zu befreien. Dies bedarf der Zustimmung des Parlaments.

STAND/ENTSCHEID: Obschon das Ergebnis der Vernehmlassung sehr kontrovers ausgefallen ist, haben National- wie auch der Ständerat der Verlängerung der Befreiung der Zinsen von Too-big-to-fail-Instrumenten bis Ende 2026 deutlich zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: Die Verlängerung der geltenden Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten ist aus Sicht von EXPERTsuisse im Interesse der Finanzstabilität und bis zum Inkrafttreten der geplanten Reform der Verrechnungssteuer (21.024) auch sinnvoll.

20.082	Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich. Bundesgesetz	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dem Gesetzesentwurf des Bundesrates sollen die Verfahrensbestimmungen für die Durchführung von internationalen Steuerabkommen – namentlich für Verständigungsverfahren – präzisiert werden. Die Gesetzesrevision legt u.a. fest, wie Verständigungsverfahren innerstaatlich eingeleitet bzw. Verständigungslösungen umgesetzt werden sollen. Im Weiteren wird mit dem Gesetz die Entlastung von der Verrechnungssteuer aufgrund eines anwendbaren Abkommens im Steuerbereich soweit notwendig im Gesetz geregelt, einschliesslich der dafür notwendigen Strafbestimmungen. Ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

Der Ständerat hatte ergänzend beschlossen, dass im Gesetz festgehalten wird, dass Ausgleichszahlungen, welche schweizerische Gesellschaften als Folge von ausländischen Gewinnberichtigungen an ausländische Gruppengesellschaften zu entrichten haben, nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern solche Ausgleichszahlungen (sog. Sekundärberichtigungen) als Folge einer Verständigungslösung oder einer innerstaatlichen Übereinkunft zwischen den betroffenen schweizerischen Steuerbehörden und dem SIF geleistet werden.

STAND/ENTSCHEID: National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung das neue Bundesgesetz mit der Ergänzung des Ständerats verabschiedet.

VERBANDSPOSITION: Das neue Bundesgesetz zur Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich formalisiert über weite Teile gelebte Praxis des SIF im Bereich von internationalen Verständigungsverfahren. Das bestehende Gesetz aus dem Jahr 1951 ist veraltet. EXPERTsuisse begrüsst die neuen Bestimmungen insb. darum, da dadurch eine einheitliche und damit schweizweite kohärente Umsetzung in den Kantonen garantiert wird.

EXPERTsuisse begrüsst zudem auch die Ergänzung hinsichtlich Ausgleichszahlungen, da damit die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen hinsichtlich Sekundärberichtigungen erheblich gestärkt wird.

20.085-20.087	Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein, Malta und Zypern	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Bundesrat verabschiedet Botschaften zu den Änderungen der DBA mit Liechtenstein, Malta und Zypern. Die Protokolle setzen die DBA-Mindeststandards um. Die Änderungsprotokolle enthalten eine Missbrauchsklausel, die sich auf den hauptsächlichen Zweck einer steuerlichen Gestaltung oder eines Geschäfts bezieht und damit sicherstellt, dass die DBA nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Zudem stärken die Änderungsprotokolle das Verständigungsverfahren und fördern damit die tatsächliche Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat den Anpassungen der drei geänderten DBA zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Anpassung dieser drei Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere die Stärkung der Verständigungsverfahren hilft den Schweizer Unternehmen.

20.436	Pa. Iv. WAK-SR. Einsetzung einer ständigen parlamentarischen OECD-Delegation	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Pa. Iv. ist es, mittels Verordnungsanpassung eine ständige Delegation einzusetzen, die die Schweiz in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vertritt. Es soll eine Delegation von maximal acht Ratsmitgliedern gebildet werden, zusammengesetzt aus vier Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates. Durch die Schaffung einer ständigen parlamentarischen Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) will sie sicherstellen, dass sich das Parlament frühzeitig und systematisch mit OECD-spezifischen Thematiken auseinandersetzt und diese Erkenntnisse in die betroffenen Gremien der Bundesversammlung zurückfliessen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die «Kommissions-Initiative» der WAK-S klar gutgeheissen. Für die definitive Schaffung einer ständigen parlamentarische OECD-Delegation ist aber noch die Zustimmung des Nationalrats in der Herbstsession erforderlich.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Initiative. Es ist wichtig, dass die Schweiz bei der OECD präsent ist und die internationalen Entwicklungen unmittelbar beobachten und darauf einwirken kann. Gerade von der OECD kamen in den letzten Jahren entscheidende Vorstösse, die grosse Auswirkungen z.B. auf die internationalen Steuersysteme und den Steuerwettbewerb haben. Die Schweiz ist davon stark betroffen und sollte sich entsprechend auf verschiedenen Ebenen einbringen können.

21.3444	Mo. Caroni. Einheitssatz für die Mehrwertsteuer	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Motionär will mit dieser Motion den Bundesrat beauftragen, den Entwurf der notwendigen Rechtsgrundlagen vorzulegen, um einen Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer mit möglichst wenigen Ausnahmen einzuführen. Die heutige Mehrwertsteuer ist mit drei Steuersätzen und zahlreichen Ausnahmen äusserst kompliziert und verursacht sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung einen enormen administrativen und finanziellen Aufwand.

Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz mit möglichst wenigen Ausnahmen würde das Mehrwertsteuersystem tiefgreifend vereinfachen. Von einer solchen bürokratischen Entlastung würde die Wirtschaft im weitesten Sinne profitieren, neben den Unternehmen namentlich auch die Konsumentinnen und Konsumenten, die Arbeitnehmenden und der Staat. Nebst dem Impuls für zusätzliche Investitionen, neue Arbeitsplätze und eine effizientere Produktion von Gütern und Bereitstellung von Dienstleistungen würden auch die Transparenz der Steuerbelastung erhöht, Wettbewerbsverzerrungen reduziert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt.

STAND/ENTSCHEID: Im Rat noch nicht behandelt. Der Ständerat hat in der Sommersession das Geschäft der zuständigen Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen, da es zu einer erheblichen Erleichterung in der Administration führt. Andererseits ist es eine sozialpolitische Frage, da es auch zu einer Verteuerung der Güter des täglichen Gebrauches führen würde und deshalb politisch wohl wenig Erfolgschancen hätte.

21.3456	Mo. RK-S. Weiterentwicklung des Revisionsrechts	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Diese Kommissionsmotion steht im Zusammenhäng mit den Geschäften zur Verhinderung von missbräuchlichen Konkursen. Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) will den Bundesrat beauftragen, dem Parlament eine Vorlage zu einer Revision des Revisionsrechts vorzulegen (Art. 727ff Obligationenrecht). Das Revisionsrecht soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Vorschriften zur Revision in Zukunft stärker dazu beitragen, die Konkursverschleppung zu verhindern und Missbräuche zu verunmöglichen. Den berechtigten Anliegen der

Wirtschaft, durch die Vorschriften der Revision nicht übermässig belastet zu werden, sind Rechnung zu tragen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Kommissionsmotion angenommen. Die Initiative geht jetzt an den Nationalrat, der das Geschäft voraussichtlich in der Herbstsession behandeln wird.

VERBANDSPOSITION: Als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen sind weitere Anpassungen im Bereich des Revisionsrechts sinnvoll, weshalb wir die Kommissionsmotion zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts unterstützen. EXPERTsuisse sieht ebenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich Abschaffung des rückwirkenden Opting-outs sowie der heutigen Opting-out Regelung. Es ist sachgerecht, ein differenziertes Opting-out mit entsprechenden Zusatzkriterien zu haben. Das zeigt auch der Bericht des Bundesamtes für Justiz, welcher zum Schluss kommt, dass einzelnen Anpassungen im Revisionsrecht (insb. im Zusammenhang mit dem Opting out) zu positiven Auswirkungen im Kampf gegen missbräuchlichen Konkurs führen können. So könnte gemäss dem Bericht das Festlegen von risikobasierten Kriterien hinsichtlich der Zulässigkeit eines Opting-outs oder eine Revisionspflicht für die ersten zwei Geschäftsjahre helfen, die Anzahl der Konkursfälle zu senken.

Auch wenn verschiedene Vorstellungen im Raum stehen (bis hin zu der fragwürdigen SECO/ZHAW Studie) ist es wichtig, dass man aufbauend auf der Faktenlage (vgl. hierzu z.B. den Artikel von Prof. Lorandi (AJP 11/2020, S. 1396 ff.) an den Stärken des bisherigen Systems festhält und Verbesserungen im gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen aufnimmt.

Deshalb unterstützt EXPERTsuisse neben den erwähnten Geschäften auch die Kommissionsmotion der RK-S zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts (als weitere zeitlich versetzte Massnahme) und begrüsst den Entscheid des Ständerats.

II. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Seit 2016 leiden insbesondere die Branchen der Wissensberufe unter einer Verschärfung des Vollzugs des Arbeitsgesetzes, die jahrzehntelang bewährten Arbeits- und Lebensformen nun unterbindet. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle Modernisierung des

Arbeitsrechts. Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Jedoch hat bisher keine Vernehmlassung zu einem Verordnungstext stattgefunden. Die Covid-Situation hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals erhöht, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zeitnah eine angemessene Lösung in Kraft zu setzen ist. Die Pa. Iv. Graber, die ein echtes Jahresarbeitszeitmodell für einen stark eingeschränkten Nutzerkreis basierend auf gegenseitiger Freiwilligkeit und kombiniert mit einem verstärkten Gesundheitsschutz einführen will, wurde ein weiteres Mal sistiert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz Schweiz sowie die Plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Seit bekannt ist, dass von der Pa. Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa. Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht zeitnahe realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Aktuell wird nur der Verordnungsweg weiterverfolgt.

EXPERTsuisse bedauert, dass die Pa. Iv. sistiert wurde. Die **Verordnungsentwurf nimmt die Anliegen der Pa. Iv. Graber nicht auf und muss in wesentlichen Punkten korrigiert bzw. ergänzt werden**, damit wir dem Verordnungsentwurf zustimmen könnten.

Die Vernehmlassungsvorlage erfüllt zentrale Anliegen der parlamentarischen Initiative Graber nicht, da damit Flexibilität weiterhin nur über starre Arbeitszeitanordnung erreicht werden kann. Erwerbstätige und Arbeitgeber in Wissensberufen setzen aber auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe unterbindet die freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit (analog Pikettdienst) und schafft keine Möglichkeit zur selbstbestimmten Gestaltung von Wochenendarbeitszeit – etwa zugunsten von mehr Familienzeit während der Woche.

Gleich lange Spiesse für Bund und Wirtschaft: Der Bund führt per 1. Juli 2021 mehr Flexibilität für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, sprich Vertrauensarbeitszeit für über die Hälfte der Lohnklassen (selbstbestimmtes Arbeiten ohne Arbeitszeiterfassung und damit ohne Kontrollierbarkeit).

Damit die Verordnungslösung in den betroffenen Branchen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber Verbesserungen schafft, braucht es zwingend:

1. Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmer (analog Pikettdienst)
2. Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmer anstatt vom Arbeitgeber angeordnete Sonntagsarbeit
3. Einbezug der IT-Branche als zentraler Wissensberuf und Treiber der Wirtschaft von morgen

In der vorliegenden Form lehnt EXPERTsuisse und die allianz denkplatz Schweiz die Änderung der ArGV2 ab. Arbeitnehmer und Arbeitgeber erwarten, dass sich das Recht den heutigen Realitäten anpasst.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger

Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten

Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren

gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.